

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 176 vom 12. Juni 2015

BE Verwaltungsgericht, 2015-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2015_176

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 176 du 12 juin 2015

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 176 del 12 giugno 2015

Regeste

Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2015 - Entzug der aufschiebenden Wirkung (Verfügung des Regierungsstatthalters von Biel/Bienne vom 29. Mai 2015 - PMC 1/2015) | kommunal

Erwägungen

E. 2

des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 [GG; BSG 170.11] i.V.m. Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]; Art. 34 des Organisationsreglements der EG Lengnau vom 6. Juni 2002), dass die Beschwerdeführerin nach der Durchführung der Gemeindeversammlung Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben hat, dass die sinngemäss angebehrte Wiederherstellung des Suspensiveffekts der Beschwerde vom 25. April 2015 gegen die Botschaft bzw. Einladung zur Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2015 zum vornherein wirkungslos ist, da die Beilegung der aufschiebenden Wirkung nur in die Zukunft gilt und die Abhaltung der Gemeindeversammlung und die gefassten Beschlüsse nicht rückgängig machen kann (vgl. VGE 2011/98/100/101/102 vom 5.4.2011, E. 1.2.3 mit Hinweis auf Xaver Baumberger, Aufschiebende Wirkung bundesrechtlicher Rechtsmittel im öffentlichen Recht, 2006, Rz 271), dass es somit an einem schutzwürdigen Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Zwischenverfügung fehlt, dass die angefochtene Zwischenverfügung für die Beschwerdeführerin auch keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann, denn obgleich die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12.06.2015, Nr. 100.2015.176U, Seite 4 Stimmberechtigten aufgrund der entzogenen aufschiebenden Wirkung am 4. Juni 2015 über die Traktanden beschliessen konnten, bedeutet dies nicht, dass die von der Beschwerdeführerin gegen die Abstimmungsbotschaft vorgebrachten Rügen nun verwirkt wären, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung vielmehr die gegen Vorbereitungshandlungen (z.B. Traktandenliste oder Abstimmungsbotschaft) gerichtete Beschwerde sinngemäss als Antrag auf Aufhebung der Abstimmung selbst zu verstehen ist, wenn die Gemeindeversammlung oder der Urnengang – z.B. wie hier infolge Entzugs der aufschiebenden Wirkung – während der Rechtshängigkeit des Beschwerdeverfahrens gegen die Vorbereitungshandlung durchgeführt wird (vgl. BGE 105 Ia 149 E. 2; BGer 1C_280/2014 vom 7.7.2014, E. 2; RR 19.3.1986, in BVR 1987 S. 193 E. 4), dass das vor dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne nach wie vor hängige Beschwerdeverfahren gegen die Abstimmungsbotschaft nunmehr auch als Beschwerdeverfahren gegen die Abstimmung der Gemeindeversammlung vom

E. 4

Juni 2015 gilt bzw. der Antrag der Beschwerdeführerin fortan als Begehren auf Aufhebung der Abstimmung zu verstehen ist (vgl. den korrekten Hinweis des Regierungstatthalters in Ziff. 2.7 der angefochtenen Verfügung), dass nach dem Gesagten auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 8. Juni 2015 offensichtlich nicht einzutreten ist, ohne dass vorgängig ein Schriftenwechsel durchzuführen wäre (Art. 83 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 VRPG [Umkehrschluss]), dass keine Verfahrenskosten erhoben werden (Art. 108a Abs. 1 VRPG), dass dieser Entscheid in die Zuständigkeit des Einzelrichters fällt (Art. 57 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12.06.2015, Nr. 100.2015.176U, Seite 5 Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.